



An den Grossen Rat

26.5027.02

FD/P265027

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

## **Interpellation Nr. 4 Patrizia Bernasconi betreffend «Massenkündigung von 107 Mietverhältnissen in Genf durch die Pensionskasse Basel-Stadt – renditegetriebene Verdrängung trotz Art. 42 LDTR?»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2026)

«Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) hat gegenüber 107 Mietparteien in Genf die Kündigung ausgesprochen. Für Genfer Verhältnissen handelt es sich um einen beispiellosen Vorgang. Betroffen sind überwiegend 2- bis 5-Zimmerwohnungen, die im Kanton Genf als sogenannte «populäre» Wohnungen gelten: bezahlbar, sozial durchmischte und seit vielen Jahren, teils seit Jahrzehnten, von denselben Mieterinnen und Mietern bewohnt.

Diese Wohnungen befinden sich in Liegenschaften, welche die PKBS im Jahr 2020 in Partnerschaft mit der Baloise Asset Management im Rahmen eines Immobilienpakets von sieben Liegenschaften für rund eine halbe Milliarde Franken erworben hat. Allein fünf Liegenschaften am Boulevard Carl-Vogt 35 bis 43 sollen gemäss Genfer Medien rund 178 Millionen Franken gekostet haben. Dieselben Gebäude wurden vom Vorbesitzer 1999 für lediglich rund 9 Millionen Franken erworben. Diese enorme Wertsteigerung wirft grundlegende Fragen zur Anlagestrategie, zur Risikoverteilung und zum Renditedruck auf. In der damaligen Medienmitteilung schrieb die PKBS von attraktiven Liegenschaften, die eine ertragreiche und nachhaltige Investitionsmöglichkeit darstellten.

Als Begründung für die ausgesprochenen Kündigungen wird seitens der beauftragten Liegenschaftsverwaltung Naef ausgeführt:

«Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Vermieterin umfangreiche Renovierungsarbeiten an den Gebäuden am Boulevard Carl-Vogt 35 bis 43 plant. Da diese umfassenden Arbeiten insbesondere die Installation einer zentralen Heizungsanlage umfassen, können sie leider nicht bei bewohntem Gebäude durchgeführt werden, sodass die Vermieterin gezwungen ist, Ihren Mietvertrag zum nächsten Ablaufdatum zu kündigen.» (übersetzt mit deepL) <sup>1</sup>

Diese Begründung ist in mehrfacher Hinsicht irritierend. Die Installation einer zentralen Heizungsanlage – namentlich im Zusammenhang mit der Umstellung auf Fernwärme – dient zwar klimapolitischen Zielen, rechtfertigt jedoch nicht automatisch die vollständige Räumung ganzer Wohnhäuser. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass unter dem Deckmantel energetischer Sanierungen Kündigungen ausgesprochen werden, um anschliessend umfassende Umbauten mit deutlichen Mietzinserhöhungen durchzusetzen.

Besonders schwer wiegt, dass dieses Vorgehen offenbar im Widerspruch zu Art. 42 des Genfer Gesetzes über Abbruch, Umbau und Renovation von Wohnhäusern (LDTR) steht. Art. 42 LDTR verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer, Sanierungen grundsätzlich mit den Mieterinnen und Mietern durchzuführen oder diesen gleichwertigen Ersatzwohnraum anzubieten. Kündigungen sind als letztes

Mittel vorgesehen und restriktiv zu handhaben. Dass eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse diese Schutzbestimmungen faktisch umgeht, ist wohnpolitisch und sozial höchst problematisch.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die extrem hohen Kaufpreise dieser Genfer Liegenschaften, und welche Renditeerwartungen mussten daraus zwangsläufig entstehen?
2. Wurden die sozialen Folgen eines solchen Renditedrucks bei der Kaufentscheidung bewusst in Kauf genommen?
3. Wie erklärt der Regierungsrat der Öffentlichkeit, dass eine kantonale Pensionskasse 107 Haushalte in einem angespannten Wohnungsmarkt kündigt?
4. Welche Verantwortung trägt der Regierungsrat, der gleichzeitig Einsitz im Verwaltungsrat der PKBS hat und Mitglieder dieses Gremium wählt?
5. Weshalb soll die Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage zwingend die vollständige Räumung der Liegenschaften erfordern?
6. Weshalb wurden Kündigungen ausgesprochen, obwohl nach Kenntnisstand weder ein bewilligtes Baugesuch noch ein genehmigtes Sanierungskonzept nach LDTR vorliegt?
7. Entspricht laut Regierungsrat dieses Vorgehen einer verantwortungsvollen und sorgfältigen Planung?
8. Wie begründet der Regierungsrat, dass die PKBS offenbar von den klaren Vorgaben von Art. 42 LDTR abweicht?
9. Weshalb wurden den betroffenen Mieterinnen und Mietern weder gleichwertige Ersatzwohnungen angeboten noch Sanierungen mit Weiterführung der Mietverhältnisse geprüft?
10. Welche Investitionssumme ist konkret geplant, und welche Mietzinserhöhungen bzw. welche Sollmieten werden nach Abschluss der Arbeiten erwartet?
11. Ist die PKBS bereit, die Kündigungen umgehend zurückzuziehen oder zumindest zu sistieren, bis die Rechtmässigkeit gemäss LDTR und die sozialen Folgen geklärt sind?
12. Ist der Regierungsrat bereit, steuernd einzugreifen und der Pensionskasse Basel-Stadt klare sozialpolitische Leitplanken zu setzen, damit diese nicht weiterhin zur Verdrängung langjähriger Mieterinnen und Mieter in einem extrem angespannten Wohnungsmarkt auch in anderen Städten beiträgt?
13. Sieht der Regierungsrat im Verhalten der PKBS auch ungute Parallelen zum Verhalten derselben PKBS von 2016/2017 mit umstrittenen Massenkündigungen an der Mülhauserstrasse 26, welche nach breiter Kritik, heftigen Protesten und auch einer breit abgestützten Kundgebung am 21.1.2017 sowie intensiven Verhandlungen mit dem MV Basel 1891 zu einer wenigstens einigermaßen akzeptablen Situation geführt haben, bei der den direkt Betroffenen ein Rückkehrrecht und eine akzeptabel sanfte Mietzinserhöhung zugestanden wurden.
14. Kann, falls die Kündigungen in Genf nicht zurückgenommen werden, der Regierungsrat wenigstens mit Entschlossenheit darauf hinwirken, dass in Genf ähnliche Verhandlungen mit der Asloca Genf geführt und zu einem für die 107 Mietparteien erfolgreichen Abschluss gebracht werden?

<sup>1</sup> «Nous vous informons que la bailleresse a prévu d'engager d'importants travaux de rénovation sur le groupe d'immeubles sis boulevard Carl-Vogt 35 à 43. Ces travaux d'envergure impliquant notamment la mise en place d'une chaufferie centralisée, il ne sera malheureusement pas possible de les exécuter en site occupé, et la bailleresse se voit contrainte de résilier votre bail pour la prochaine échéance » <https://www.watson.ch/fr/suisse/geneve/883579401-expulses-les-locataires-genevois-de-5-immeubles-sont-sous-le-choc>

Patrizia Bernasconi»

Wir beantworten die Fragen dieser Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt und weiterer angeschlossener Arbeitgebenden und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Für die Aufsicht ist die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zuständig. Diese prüft insbesondere die Organisation, zweckgemässe Vermögensverwendung, die Verwendung der Anlagen der PKBS und die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben.

Der Regierungsrat wählt sechs von 12 Mitgliedern des Verwaltungsrats der PKBS. Die übrigen sechs Mitglieder werden durch die versicherten Arbeitnehmenden gewählt. Der Verwaltungsrat nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben nach Massgabe der Vorgaben (siehe dazu auch Art. 51a Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG, SR 831.40). Entscheidungen wie Käufe, Sanierungen, das Vorgehen bei solchen Sanierungen, Mandatierungen etc. liegen in der Zuständigkeit der PKBS und richten sich nach deren Organisationsprozessen.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden jährlich im Rahmen eines Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichts über die Tätigkeiten der PKBS informiert.

Verschiedene Fragestellungen der vorliegenden Interpellation gehören in die Kompetenzzuständigkeit der PKBS. Der Regierungsrat hat die PKBS zur Stellungnahme zu diesen Fragen eingeladen. Deren Beantwortungen sind nachstehend entsprechend abgebildet.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie rechtfertigt der Regierungsrat die extrem hohen Kaufpreise dieser Genfer Liegenschaften, und welche Renditeerwartungen mussten daraus zwangsläufig entstehen?*

Die Anlagestrategie von Immobilien gehört in den Zuständigkeitsbereich der PKBS. Sie nimmt wie folgt Stellung:

Die PKBS hat ihren Entscheid aus einer sehr langfristigen Perspektive getroffen. Folgende Gründe waren im Wesentlichen ausschlaggebend für den Kauf der Genfer Liegenschaften:

- *Langfristige strategische Investition in der Westschweiz*  
Strategische Investitionen werden langfristig gehalten - es wird keine kurzfristige Renditeoptimierung angestrebt. Die Genfer Liegenschaften befinden sich an bester Lage und sichern langfristigen Mieteinnahmen. Es gilt die langfristige Vermietbarkeit zu gewährleisten.
- *Diversifikation des bestehenden PKBS-Immobilienportfolios*  
Vor dem Kauf der Liegenschaften besass die PKBS keine Immobilien im wachstumsstarken Genferseegebiet. Die gewünschte Diversifikationswirkung auf das bestehende PKBS-Immobilienportfolio konnte mit dem Kauf der Genfer Liegenschaften erfolgreich umgesetzt werden. Das Portfolio erfüllte zudem die erforderliche kritische Mindestgrösse für einen Markteintritt.
- *Zinslage*  
Die PKBS erwarb die Genfer Immobilien zu einem Zeitpunkt als Negativzinsen herrschten. Der Leitzins der SNB betrug damals -0.75 Prozent und die für eine Immobilienbewertung wichtigen 10-jährigen Bundesanleihen lagen sogar bei knapp -1 Prozent. Die damalige Markterwartung preiste weiter sinkende Zinsen ein. Anlagealternativen wie Obligationen wurden negativ verzinst. Auch das Halten von Liquidität unterlag Negativzinsen.
- *Bewertung versus Marktpreis*  
Der Markt schätzte die Immobilienwerte höher ein als dies in den Bewertungen widerspiegelt wurde.

2. *Wurden die sozialen Folgen eines solchen Renditedrucks bei der Kaufentscheidung bewusst in Kauf genommen?*

Kaufentscheidungen der PKBS gehören in deren Kompetenzbereich. Die PKBS nimmt wie folgt Stellung:

Es handelte sich um einen strategischen Entscheid der PKBS. Kurzfristige Renditeüberlegungen standen nicht im Vordergrund. Das Anlageverhalten der PKBS ist langfristig ausgerichtet. Die Liegenschaften müssen die gesetzlichen Auflagen erfüllen und die Vermietbarkeit der Wohnungen langfristig sicherstellen.

3. *Wie erklärt der Regierungsrat der Öffentlichkeit, dass eine kantonale Pensionskasse 107 Haushalte in einem angespannten Wohnungsmarkt kündigt?*

Mit Hinweis auf die einleitenden Bemerkungen gehört die Organisation von Sanierungen von Immobilien im Eigentum der PKBS in deren Kompetenzbereich. Die PKBS beantwortet die Frage wie folgt:

- Um die Sicherheit der Gebäude am Boulevard Carl-Vogt zu gewährleisten, die geltenden Energiegesetze einzuhalten und ihre historischen Elemente zu erhalten, sind sie einer vollständigen Renovierung zu unterziehen. Nur durch eine Totalsanierung werden die gesetzlich vorgeschriebenen Energiestandards erreicht sowie die Nachhaltigkeit der Gebäude gewährleistet. Aufgrund der Art und des Umfangs dieser Arbeiten kann eine Wohnung nicht in bewohnten Zustand saniert werden.
- Im Hinblick auf die kommende Gesamtsanierung wurden nur noch befristete Mietverhältnisse eingegangen. Manche Wohneinheiten konnten gar nicht mehr vermietet werden. Von den 107 Wohneinheiten wurden insgesamt 57 unbefristete Mietverhältnisse gekündigt.
- Die Aktivitäten in Zusammenhang mit der Totalsanierung führen zu erheblichen Belastungen über einen längeren Zeitraum. Darüber hinaus können die Gesundheit und Sicherheit der Mieterinnen und Mieter und Arbeiterinnen und Arbeiter nur bei leeren Räumlichkeiten gewährleistet werden. Dies ist insbesondere aufgrund der Anforderungen an den Umgang mit Schadstoffen und Brandschutz erforderlich.
- Eine wichtige Besonderheit dieses Bauvorhabens besteht zudem darin, dass die gesamte Heizungsanlage (Heizung, Lüftung, Klima und Sanitär) einschliesslich aller Produktionsmaschinen (Heizkessel, Warmwasserspeicher, Lüftermotoren, Schalttafeln usw.) und die gesamte Verteilung (Leitungen, Ventile, Umwälzpumpen, Abflüsse, Kabel, Isolierung usw.) saniert wird.
- Die teilweise einseitig ausgerichtete Anordnung der Wohnungen, die Enge der Treppenhäuser, die verstreut verlaufenden technischen Leitungen (oft mehrfach und nicht zentralisiert) sowie die Notwendigkeit, die Gebäudeeingänge zu renovieren, machen eine Sanierung in bewohnten Zustand unmöglich.
- Die in den Innenräumen erforderlichen Dämmungsarbeiten können eine Verringerung der vermietbaren Fläche zur Folge haben. Ebenso ist ein Innenumbau bestimmter Wohnungen vorgesehen. Dadurch entstehen zusätzliche Wohneinheiten.

4. *Welche Verantwortung trägt der Regierungsrat, der gleichzeitig Einsitz im Verwaltungsrat der PKBS hat und Mitglieder dieses Gremium wählt?*

Der Regierungsrat wählt sechs von zwölf Mitgliedern in den Verwaltungsrat der PKBS. Dabei achtet er auf eine angemessene Vertretung der Arbeitgebenden, die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben, einen guten Ruf und die Gewährleistung für einen einwandfreien Geschäftsbetrieb. Die angemessene Vertretung nimmt der Regierungsrat dadurch wahr, dass je ein Sitz an die Universität Basel und die Spitäler (aktuell das Universitätsspital) vergeben werden.

Die übrigen sechs Mitglieder werden durch die versicherten Arbeitnehmenden gewählt (siehe dazu auch die einleitenden Bemerkungen in Ziffer 1).

5. *Weshalb soll die Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage zwingend die vollständige Räumung der Liegenschaften erfordern?*

Die PKBS nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Die Prüfung im Rahmen eines Vorprojekts ergab, dass umfassende Eingriffe unumgänglich sind.
- Die im Jahr 1900 erbauten und aufgrund ihres historischen Wertes denkmalgeschützten Gebäude sollen komplett saniert werden, um den aktuellen Energie- und Sicherheitsstandards zu entsprechen und gleichzeitig die Anforderungen des Denkmalschutzes zu erfüllen.
- Das Projekt zur Totalsanierung der im 2020 erworbenen Liegenschaft musste insbesondere aufgrund des neuen Energiegesetzes des Kantons Genf früher als ursprünglich beabsichtigt lanciert werden. Jede der 107 Wohnungen hat eine eigene, mehrheitlich fossile Heizung, jede einen eigenen Boiler. Wenn eine Heizung nicht mehr funktioniert, ist das Sicherstellen der erforderlichen Heizung nicht mehr gewährleistet.
- Aufgrund der Art und des Umfangs dieser Arbeiten ist eine Durchführung in einer bewohnten Wohnung nicht möglich.
- Seit 2023 wurden aufgrund der beabsichtigten Totalsanierung bereits nur noch befristete Mietverträge ausgestellt. Das hat dazu geführt, dass noch 57 unbefristete Mietverhältnisse zu kündigen waren.
- Das Gesetz «Règlement d'application de la loi sur l'énergie (REn)» verpflichtet die Eigentümerschaft, den Wärmeindex auf 450 MJ/m<sup>2</sup> zu senken. Fossile Energieträger dürfen nicht durch neue fossile Energieträger ersetzt werden. Zudem gilt neu eine Anschlusspflicht an die Fernwärme.

6. *Weshalb wurden Kündigungen ausgesprochen, obwohl nach Kenntnisstand weder ein bewilligtes Baugesuch noch ein genehmigtes Sanierungskonzept nach LDTR vorliegt?*

Die PKBS beantwortet die Frage wie folgt:

Kündigungen sollen möglichst frühzeitig, mit einer nachfolgenden optionalen Erstreckung bis Baubeginn, ausgesprochen werden. Die Mietenden sollen genügend Zeit haben, eine alternative Wohnung zu suchen.

7. *Entspricht laut Regierungsrat dieses Vorgehen einer verantwortungsvollen und sorgfältigen Planung?*

Für die Planung der Sanierung ist die PKBS zuständig.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich die PKBS ihrer sozialen Verantwortung bewusst ist und versuchen wird, die Auswirkungen von Kündigungen so gut wie möglich abzufedern. So wurden Kündigungen frühzeitig ausgesprochen und die Mietenden von unbefristeten Mietverhältnissen sind bereits informiert, dass die Kündigungsfrist bis zum Beginn der Arbeiten, d.h. bis Ende Mai 2027 verlängert wird. Zudem erhalten interessierte Mietende die Möglichkeit, dass sie bei einer Wiedervermietung nach der Sanierung prioritär berücksichtigt werden. Die Bestimmung der künftigen Mietzinsen erfolgt aufgrund der strengen gesetzlichen Vorschriften nach dem Genfer Modell.

Zur Betreuung hat die PKBS zudem ein Team zusammengestellt. Dieses gewährleistet

- eine individuelle Begleitung insbesondere für Mietende in prekären Situationen;
- einen vorrangigen Zugang zu freien Wohnungen aus dem PKBS-Bestand und aus dem von Naef verwalteten Portfolio;
- eine verkürzte Kündigungsfrist sowie
- Unterstützung bei der Suche nach Alternativen/Anschlusslösungen über öffentliche Netzwerke.

Derzeit ist die PKBS zudem daran, den geplanten Ablauf der Sanierung noch einmal vertieft zu prüfen. Der Regierungsrat erwartet, dass die PKBS eine Etappierung der Sanierung prüft.

8. *Wie begründet der Regierungsrat, dass die PKBS offenbar von den klaren Vorgaben von Art. 42 LDTR abweicht?*

Die PKBS nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die PKBS weicht von den Vorgaben gemäss Art. 42 LDTR nicht ab. So hat das Bundesgericht in BGE 116 1a 401 entschieden, dass die Artikel 42 und 43 LDTR, die die Umsiedlung der Mietenden und die Pflicht zur Anhörung der Mietenden vorsehen, unabhängig von jedem Verfahren zur Kündigung des Mietvertrags sind. Nach Ansicht des Bundesgerichts bedeutet der Ausdruck «unabhängig von einer Kündigung des Mietverhältnisses» nicht, dass jede Kündigung des Mietverhältnisses während des Baugenehmigungsverfahrens verboten ist. Er bedeutet, dass die Verpflichtung zur Unterrichtung und Anhörung der Mietenden unabhängig vom Verfahren zur Kündigung des Mietverhältnisses ist und keine Auswirkungen auf die Bedingungen der Kündigung hat. Die Formulierung bietet den Mietenden keinen besonderen Schutz und überlässt es dem Bundesrecht, Fragen im Zusammenhang mit Kündigungen zu regeln. So kann das kantonale öffentliche Recht keine strengeren Bedingungen für die Kündigung von Mietverträgen festlegen, die dem privatrechtlichen Bundesrecht unterliegen.

9. *Weshalb wurden den betroffenen Mieterinnen und Mietern weder gleichwertige Ersatzwohnungen angeboten noch Sanierungen mit Weiterführung der Mietverhältnisse geprüft?*

Die PKBS hält dazu Folgendes fest:

Eine Sanierung in bewohntem Zustand wird von der PKBS grundsätzlich angestrebt, aber musste in diesem Fall aufgrund der Eingriffstiefe verworfen werden.

Das Angebot gleichwertiger Ersatzlösungen ist aufgrund der geringen Portfoliogrösse der PKBS-Immobilien in Genf und aufgrund der geringen Leerstände nur sehr eingeschränkt möglich. Die Etappierung des Sanierungsvorhabens könnte Ersatzlösungen ergeben. Diese Variante gilt es noch vertiefter zu prüfen.

Interessierte Mietende werden jedoch nach Sanierung bei der Wiedervermietung prioritär berücksichtigt. Die zwischenzeitliche Unterbringung während der Sanierung basiert aktuell grundsätzlich auf dem Prinzip der Selbstorganisation, wobei eine Etappierung des Sanierungsvorhabens, welche es noch vertieft zu prüfen gilt, neue Lösungsmöglichkeiten aufzeigen könnte. Die involvierten Partner bemühen sich, betroffene Mietende auf allfällige Opportunitäten in ihren Beständen hinzuweisen. Eine unabhängige Person unterstützt Mietende vor Ort bei Bedarf. Ein vorzeitiger Auszug aus der Wohnung ist zudem möglich, wenn eine Alternative gefunden wird.

10. *Welche Investitionssumme ist konkret geplant, und welche Mietzinserhöhungen bzw. welche Sollmieten werden nach Abschluss der Arbeiten erwartet?*

Gemäss PKBS beläuft sich die geplante Investitionssumme auf 32 Mio. Franken.

Gemäss PKBS werden nach Abschluss der Arbeiten die Mieten von der Verwaltungsbehörde für einen Zeitraum von voraussichtlich fünf Jahren gemäss dem LDTR festgelegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Mieten überprüft.

11. *Ist die PKBS bereit, die Kündigungen umgehend zurückzuziehen oder zumindest zu sistieren, bis die Rechtmässigkeit gemäss LDTR und die sozialen Folgen geklärt sind?*

Die PKBS hält dazu Folgendes fest:

Das gewählte Vorgehen wurde rechtlich abgeklärt, sorgfältig erarbeitet und entspricht den Rechtsnormen. Mietende von unbefristeten Mietverhältnissen wurden bereits informiert, dass die Kündigungsfrist bis Mitte 2027 verlängert wird.

12. *Ist der Regierungsrat bereit, steuernd einzugreifen und der Pensionskasse Basel-Stadt klare sozialpolitische Leitplanken zu setzen, damit diese nicht weiterhin zur Verdrängung langjähriger Mieterinnen und Mieter in einem extrem angespannten Wohnungsmarkt auch in anderen Städten beiträgt?*

Der Regierungsrat hat keine regulatorischen Kompetenzen.

13. *Sieht der Regierungsrat im Verhalten der PKBS auch ungute Parallelen zum Verhalten derselben PKBS von 2016/2017 mit umstrittenen Massenkündigungen an der Mülhauserstrasse 26, welche nach breiter Kritik, heftigen Protesten und auch einer breit abgestützten Kundgebung am 21. 1. 2017 sowie intensiven Verhandlungen mit dem MV Basel 1891 zu einer wenigstens einigermaßen akzeptablen Situation geführt haben, bei der den direkt Betroffenen ein Rückkehrrecht und eine akzeptabel sanfte Mietzinserhöhung zugestanden wurden.*

Der Regierungsrat weiss um den Zielkonflikt der PKBS, Renten mit nachhaltigen Anlagen sichern zu müssen und dabei gleichzeitig den Spielraum für sozialverträgliche Lösungen möglichst auszureizen. Der Regierungsrat erwartet, dass sich die PKBS dieser Verantwortung bewusst ist und angemessen Rechnung trägt. Weiter erwartet der Regierungsrat, dass die PKBS eine Etappierung der Sanierung prüft.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

14. *Kann, falls die Kündigungen in Genf nicht zurückgenommen werden, der Regierungsrat wenigstens mit Entschlossenheit darauf hinwirken, dass in Genf ähnliche Verhandlungen mit der Asloca Genf geführt und zu einem für die 107 Mietparteien erfolgreichen Abschluss gebracht werden?*

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die PKBS diesen Dialog suchen wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin